

## AUS- UND WEITERBILDUNGSVEREINBARUNGEN

### I. Einleitung

Gut qualifizierte und ausgebildete Arbeitnehmende bilden eine wesentliche Grundlage für den geschäftlichen Erfolg und tragen dazu bei, dass der einzelne Arbeitnehmende sowie der Arbeitgebende den technischen und betriebs-wirtschaftlichen Fortschritt nicht verliert. Die berufliche Weiterbildung ist eine ständige Aufgabe der Unternehmung und des einzelnen Arbeitnehmenden.

Das vorliegende Merkblatt zeigt die Problematiken bei der Vereinbarung einer Aus- oder Weiterbildung auf.

### II. Art der Aus- und Weiterbildung

Für die Erstellung einer Aus- und Weiterbildungsvereinbarung ist vorab zu eruieren, auf wessen Veranlassung die Aus- und Weiterbildung durchgeführt werden soll. Dabei wird zwischen **angeordneten, vorgeschriebenen** und vom Arbeitnehmenden **gewünschten Aus- und Weiterbildungen** unterschieden.

#### a) Angeordnete Aus- und Weiterbildung (Kostentragung durch Arbeitgebenden)

Der Arbeitgebende hat dem Arbeitnehmenden sämtliche durch die Ausführung der Arbeit entstehende Kosten zu ersetzen (Art. 327a OR). Dazu gehören auch die durch **angeordnete Weiterbildungen** entstandenen Kosten. Vereinbarungen, dass der Arbeitnehmende solche Kosten ganz oder teilweise selber zu tragen haben, sind nichtig (Art. 327 Abs. 3 OR). Ausserdem gilt die für die angeordnete Weiterbildung erforderliche Zeit als Arbeitszeit (Art. 13 Abs. 4 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz).

#### b) Vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung (Kostentragung durch Arbeitgebenden)

Sofern die Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben bzw. für die Ausübung des Berufes notwendig ist, hat der Arbeitgebende dem Arbeitnehmenden diese Kosten zu ersetzen (ebenefalls nach Art. 327a OR). Auch hier gilt die für die erforderliche Zeit als Arbeitszeit (vgl. vorstehend lit. a).

#### c) Gewünschte Aus- und Weiterbildung (Kostentragung gemäss Vereinbarung)

Wenn der Arbeitnehmende selbst eine Weiterbildung wünscht, kann er diese auch ausserhalb der Arbeitszeit absolvieren und trägt die Kosten dafür selber. Sofern der Arbeitnehmende eine Weiterbildung wünscht, die nicht mehr in der Freizeit bewältigt werden kann und der Arbeitgebende ebenfalls profitiert, kann es sinnvoll sein, dem Arbeitnehmenden Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen, weiterhin Lohn zu bezahlen und/oder zusätzlich teilweise oder ganz die Kosten der Weiterbildung zu übernehmen.

### III. Die Mustervereinbarung im Detail

In der Praxis ist eine Unterscheidung von angeordneten und gewünschten Aus- und Weiterbildungen nur schwer vorzunehmen. Deshalb ist es unabhängig von der Art der Aus- und Weiterbildung in jedem Fall empfehlenswert in einer schriftlichen Vereinbarung die wichtigsten Fragen zu klären und allfällige Rückzahlungsklauseln zu vereinbaren. Dafür dienen die beiden Mustervereinbarungen des SBV „Aus – und Weiterbildungsvereinbarung mit Subjektfinanzierung des Bundes“ und „Aus – und Weiterbildungsvereinbarung für Ausbildungen ohne Subjektfinanzierung des Bundes“.

► Hinweis: Sämtliche nicht verwendeten Varianten/Optionen sind aus der Vereinbarung zu löschen.

#### 1. Zeitlicher Aufwand

In Ziff. 2.1 der Vereinbarung wird die zur Verfügung gestellte Zeit festgelegt. Folgende Fragen sind zu klären: Wird Arbeitszeit für die Aus- oder Weiterbildung zur Verfügung gestellt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wird der Arbeitnehmende weiterhin Lohn für diese Zeit bekommen?

#### 2. Finanzielle Aspekte

Unter „Regelung zu den verbleibenden Aus- und Weiterbildungskosten“ stellt sich die Frage, wer für die Kosten aufkommt. Solange es um eine angeordnete oder vorgeschriebene Ausbildung geht, hat der Arbeitgebende für sämtliche Kosten aufzukommen (vorstehend Ziff. II. lit. a und b). Wünscht der Arbeitnehmende eine Aus- und Weiterbildung, so kann zwischen den Parteien frei vereinbart werden, wer welche Kosten übernimmt (vorstehend Ziff. II. lit. c). Auch die Zahlungsmodalitäten können zwischen den Parteien frei vereinbart werden. Bei der Zusammenstellung der Kostenübersicht sind allfällige Leistungen des Parifonds Bau bzw. kantonaler Bildungsfonds sowie Leistungen des Bundes entsprechend zu berücksichtigen (nachfolgend Ziff. 2.1. und 2.2.).

Auch die Rückzahlungsmodalitäten im Falle einer vorzeitigen Arbeitnehmerkündigung bzw. einer begründeten Arbeitgeberkündigung sollten klar festgelegt werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Rückvergütung getätigter Leistungen. Bei der Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit dem Lohn gilt es Art. 323b Abs. 2 OR (Eingriff ins Existenzminimum) zu beachten.

#### 2.1. Beiträge des Parifonds Bau oder kantonaler Bildungsfonds

Mit der Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten empfiehlt es sich, allfällige Leistungen des Parifonds Bau einzubeziehen. Vorgängig ist dabei abzuklären, wie eine allfällige Kostenbeteiligung durch den Parifonds Bau aussehen könnte und wem die Leistungen zustehen. Denn die Anspruchsberechtigung für Leistungen des Parifonds Bau liegt beim Arbeitnehmenden, die effektiven Auszahlungen erfolgen jedoch an den Arbeitgebenden. Bei voller Lohnzahlung und Kostenbeteiligung durch den Arbeitgebenden ist eine Verrechnung möglich.

Ausserhalb des Geltungsbereiches des Parifonds Bau werden unterschiedliche Bildungsfonds pro Kantonsgebiet angewendet. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Bildungsfonds.

#### 2.2. Subjektfinanzierung des Bundes

Gemäss Artikel 56a Absatz 1 BBG (Berufsbildungsgesetz) werden vom Bund direkt Beiträge an Absolvierende vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen geleistet. Alle Arbeitnehmende, die sich auf eine Berufsprüfung oder auf eine höhere Fachprüfung vorbereiten, sind von den

neuen Gesetzesregelungen betroffen. Im Bauhauptgewerbe sind insbesondere folgende Abschlüsse betroffen:

### **Berufsprüfungen**

- Bau-Polier
- Bauwerktrenn-Polier
- Verkehrswegbau-Polier
- Bautenschutzfachmann
- Baustoffprüfer
- Sprengfachmann
- Handwerker in der Denkmalpflege

► Hinweis: Die Vorarbeiterschulen gelten als Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Polierprüfungen und sind dann beitragsberechtigt, wenn im Anschluss die Polierprüfung abgelegt wird.

### **Höhere Fachprüfung**

- Dipl. Baumeister

Mit den Beitragszahlungen des Bundes soll die finanzielle Belastung bei den Kursteilnehmenden gesenkt werden. Der Bund beteiligt sich dabei innerhalb festgelegter Obergrenzen mit 50% an den Kurskosten:

- Obergrenze Berufsprüfung: CHF 19'000.- Kurskosten, max. Beitrag des Bundes CHF 9'500.-
- Obergrenze höhere Fachprüfung: CHF 21'000.- Kurskosten, max. Beitrag des Bundes CHF 10'500.-

Nach dem neuen Finanzierungsmodell leistet der Bund Beiträge nur für Kurskosten, die **der Arbeitnehmende** selber **bezahlt** hat und dafür **eine Rechnung auf seinen Namen** vom Kursanbieter erhalten hat. Bei einer Beteiligung des Arbeitgebenden an den Kurskosten ist darauf zu achten, **dass die Kursrechnungen immer direkt an den Arbeitnehmenden** gestellt werden. **Den Arbeitgebenden wird empfohlen, ihr finanzielles Engagement direkt dem Mitarbeitenden zukommen zu lassen und keine Zahlungen direkt an die Kursanbieter vorzunehmen.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge des Bundes an den Arbeitnehmenden überwiesen werden.

Die finanzielle Unterstützung des Arbeitgebenden direkt an den Arbeitnehmenden hat keinen Einfluss auf die Bundesfinanzierung. Sämtliche vom Arbeitnehmenden direkt bezahlten Kursgebühren werden bei der Bemessung des Subventionsanspruchs berücksichtigt. Der Arbeitgebende regelt im Rahmen von subventionierten Ausbildungen direkt mit dem Arbeitnehmenden, ob und in welcher Form der Arbeitnehmende vorfinanzierte Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückerzahlen muss. Dies kann mittels Darlehensvereinbarung, wie sie in der Mustervereinbarung des SBV „Aus – und Weiterbildungsvereinbarung mit Subjektfinanzierung des Bundes“ vorgesehen ist, geschehen.

---

Zürich, September 2017

Für Rechtsfragen: SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 044 258 82 00